



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

C-r.: Vom deutschen Reichstag.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Händels nicht Spuren ihrer Zeit, in Form und Melodiegestaltungen nicht hier und da veraltetes empfinden ließen oder gar, daß sie das Höchste enthielten, was Händel geschaffen; aber kleine Mängel verschwinden vor der innern Vorzüglichkeit, Frische und Kraft dieser Tonsätze. Ueberall erkennt man den Meister, der unbeschränkt, sicher und mit bewundernswürdiger Leichtigkeit seine Tongebilde gestaltete, dessen originelle Erfindung, meisterhafte Technik und virtuose Macht uns stets aufs neue fesseln und der, wird er von einer tieferen lyrischen Seelenstimmung erfaßt, nur Vorzügliches leistet und in solch glücklichen Momenten ächteste Kunstwerke schafft, die über alle Wandlungen der Zeiten erhaben sind. Hier stehen wir wieder vor edelster Hausmusik. Nirgends wo selbige nun Stätte gefunden, sollte man diese Sologesänge Händels unbeachtet lassen. Sie gehören nicht den bekannten Oratorien, sondern nur (bis auf drei Kammerduette) unbekannten und verschollenen Opern an. Der Herausgeber, R. Franz, hat mit seinem Verständniß, großer Geschicklichkeit und Sachkenntniß ein Clavierarrangement zu sämtlichen Singstücken gegeben, das sich den Melodien glücklich anschmiegt und von einem innigen Hineinleben des Bearbeiters in Händels Geist, Art und Weise Zeugniß giebt, obgleich man sich dem Eindruck nicht verschließen kann, daß das Accompagnement in einzelnen Sätzen etwas überladen und allzumodern erscheint; die geistige Verbindung der neuen Hülle mit dem älteren Original würde noch wohlthuender und befriedigender wirken, hätte der verdienstvolle Bearbeiter minderen Aufwand von eigener Kunst dabei bethätigt. Doch auch diese Ausstellung verschwindet vor der Vortrefflichkeit der ganzen Arbeit, die man alle Ursache hat froh und dankbar aufzunehmen.

H. M. Schletterer.

Vom deutschen Reichstag.

Berlin, den 12. November 1871.

Am 6. November fand die dritte Lesung und Schlußabstimmung über das Gesetz in Betreff des Reichskriegsschatzes statt, nachdem vorher der Gesetzesentwurf über die Einführung des Bundesgesetzes in Württemberg und Baden, welches den Unterstützungswohnsitz regelt, in erster und zweiter Berathung erledigt worden.

Die Bildung des Reichskriegsschatzes, deren Bestimmungen schließlich so angenommen wurden, wie sie bereits in unserem letzten Reichstagsbrief an-

gegeben sind, gab nochmals zu einer erregten Verhandlung Anlaß. Gesichtspunkte indeß, die zur allgemeinen Belehrung beitragen, kamen darin nicht zum Vorschein. Sollen wir uns des längeren mit Herrn Ewald beschäftigen, der unter anderem bemerkte, ein Kriegsschatz sei unzweckmäßig, weil er im Fall einer Niederlage die Beute des Feindes vermehre? Die überaus kindliche Vorstellung, daß ein Kriegsschatz selbst im Kriege zum Ansehen da sei, wie etwa ein Antikenkabinet, erregte natürlich stürmische Heiterkeit, sowie mehr oder minder die ganze Rede. Es mag bei dieser Gelegenheit bemerkt sein, daß wir die Anwesenheit des Herrn Ewald im Reichstag allerdings für nützlich halten. Es ist gut, daß die Nation sich einprägt, wie der Preußenhaß nur in den lächerlichsten Charakteren jemals naturwüchsig hat gedeihen können. Solche antediluvianische Erscheinungen, zumal wenn eine glückliche Selbstgefälligkeit die Umgebung der Nothwendigkeit des Mitleids enthebt, wirken durchaus wohlthätig als abschreckendes Beispiel einer ebenso traurigen als einst gefährlichen Vergangenheit.

Auf Herrn Ewald folgte Herr Sonnemann mit den ebenso oft widerlegten als vorgebrachten national-ökonomischen Bedenken. Miquel übernahm diesmal die Widerlegung.

Das Bedenken, welches wir unsererseits gegen diejenige Bestimmung des Gesetzes hegen, nach welcher sogenannte zufällige Einnahmen ohne besondere Zustimmung des Reichstags in den Kriegsschatz fließen sollen, während andererseits die Verpflichtung des Reichstags, den Kriegsschatz nach theilweiser oder ganzer Aufwendung sofort wieder zu füllen, bezüglich zur Aufbringung der Füllungsgelder mitzuwirken, nicht kategorisch ausgesprochen ist, trifft nunmehr den endgültigen Reichstagsbeschluß, der wohl die Zustimmung des Bundesrathes finden wird.

Die Sitzung vom 7. November, in welcher das Gesetz über die Einführung der Gewerbeordnung in Württemberg und Baden in erster und zweiter Beratung erledigt wurde, worauf die Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870 mit Ausschluß der Kriegsposten zur Verhandlung kam, bot nichts Bemerkenswerthes dar.

Die Sitzung vom 8. November, auf deren Tagesordnung die dritte Beratung des Antrags Büsing, betreffend die Nothwendigkeit einer aus Volkswahl hervorgehenden Vertretung in allen Bundesstaaten, sich befand, erhielt eine üble Auszeichnung durch das Auftreten des Herrn Bebel, dem endlich der Präsident das Wort entziehen mußte. Man weiß längst, daß Herr Bebel nur von Zeit zu Zeit in den Reichstag kommt, um seinem Aerger über die deutsche Nation und das, was sie heute ist, in beleidigenden Reden Luft zu machen. Das Mittel des Ordnungsrußes und der Wortentziehung, die stärksten, welche der Reichstag besitzt,

reichen aber ganz und gar nicht aus gegen ein Individuum, das mit der Versammlung, zu der zu reden es den Schein annimmt, nicht das Geringste gemein hat, das nur in derselben erscheint, um sie mit einer fremden Atmosphäre zu verunreinigen und zu beleidigen. Unseres Erachtens würde die Mitgliedschaft des Herrn Bebel im Reichstag einen wesentlichen Vortheil haben, wenn sie dem allgemeinen Bewußtsein die Nothwendigkeit klar machte, daß der Reichstag das verfassungsmäßige Recht erhalten muß, unwürdige Mitglieder auszuschließen, und dem betreffenden Wahlkreis, wenn er auf der Wiederwahl solcher Mitglieder beharrt, periodisch die Vertretung zu entziehen. Man kann immerhin solche Beschlüsse an eine $\frac{2}{3}$ Majorität binden, aber das Recht, sie zu fassen, ist dem Reichstag unentbehrlich.

Die Sitzung vom 9. November brachte die erste Berathung des von den Abgeordneten Lasker und Genossen eingebrachten Gesetzentwurfes über die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung auf das bürgerliche Recht und die Gerichts-Organisation. Es wurden vortreffliche und beherzigenswerthe Worte gesagt. So von Miquel, dessen Rede schloß: „Ohne gleiches Recht kein deutsches Recht; ohne deutsches Recht keinen deutschen Staat!“ Der ultramontane Führer Herr August Reichensperger setzte sich natürlich dem Antrage entgegen, aber in würdiger Form. Die Gegengründe freilich entlehnte er der alten erstaunlichen Fabel, daß die deutschen Particularstaaten den sogenannten deutschen Stämmen entsprechen, und daß die Rechtsbunttheit in Deutschland auf der Stammesverschiedenheit beruht. Abgeordneter Friedenthal entgegnete vortrefflich, daß der Rechtszustand, welchen Herr Reichensperger erhalten wolle, nicht zur Zeit einer Blüthe des nationalen Lebens entstanden ist, sondern durch muthwillige Gesezmacherei in der Periode der willkürlichen Zerreißung unseres Volkes. Fortschritt des Rechts, Entstehung neuer von den gesellschaftlichen Bedürfnissen erforderter Bildungen, die Bildung eines wahren Juristenstandes, alles hängt ab von dem Boden eines einheitlichen deutschen Rechtes. Der bayrische Abgeordnete Herz wies nach, daß in Bayern allein 80 geltende Landrechte bestehen, zu welchen die vollständigen Systeme des römischen, bayrischen, preußischen und französischen Rechtes hinzutreten. Derselbe Abgeordnete bemerkte sehr wahr, daß nicht die bayrische Regierung verantwortlich zu machen sei. „Derartige Dinge können nur in einem großen Staat zur heilsamen Reform gebracht werden, dem alle Mittel und Kräfte zu Gebote stehen, über die man verfügen muß, um in dieser Richtung umgestaltend vorzugehen und Ersprießliches zu schaffen.“ Sehr erfreulich für den Reichstag wie für die öffentliche Meinung in Deutschland war es, daß der sächsische Abgeordnete Generalstaatsanwalt Schwarze sich für den Antrag erklärte und zwar auf Grund der Erfahrungen, welche der Abgeordnete bei der Theilnahme an den Arbeiten des Reichstages gemacht. Bei dem immer wiederkehrenden

praktischen Bedürfniß einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung führt, wie Schwarze bemerkte, der bisherige Ausschluß des bürgerlichen Rechts von der Reichscompetenz lediglich dahin, in jedem Ausnahmefall die Reichsverfassung zu ändern. Es ist namentlich die Unmöglichkeit, das der Reichsgesetzgebung schon zugewiesene Obligationenrecht von dem bürgerlichen Recht zu trennen, welches den Antrag, abgesehen von den nationalen Gründen, aus technischen Nothwendigkeiten fast unvermeidlich macht. Zuletzt sagte noch der bayerische Abgeordnete von Stauffenberg das durchschlagende Wort: „Kein Rechtsgebiet war bisher groß und selbstständig genug, einen eigenen Juristenstand zu ernähren; daher die große Unsicherheit in unserer gerichtlichen Praxis.“ Wollte man die Rechtszersplitterung nur innerhalb der Einzelstaaten aufheben, so würde man eine falsche, künstliche Centralisation an die Stelle der wahren und natürlichen setzen.

Der Reichstag schritt sogleich zur zweiten Berathung und genehmigte den Antrag mit starker Mehrheit.

Am 11. November stand das wichtige Münzgesetz zur ersten Berathung, die an diesem Tage noch nicht geschlossen wurde. Wir ziehen daher vor, über diese Berathung erst zu berichten, wenn die ganze Verhandlung mit ihrem Resultate vorliegt.

C—r.

Berliner Briefe.

Unter den ältern Zuschauern, welche gestern der Enthüllung des Schillerdenkmals beiwohnten, mögen sicher nur wenige gewesen sein, die nicht das geistige Auge zurückschweifen ließen über das Jahrzwölft, welches verflossen ist, seitdem der Grundstein dieses Denkmals gelegt wurde. So hoch waren die Wogen des deutschen Enthusiasmus vorher niemals gestiegen, als an jenem 10. November des Jahres 1859, wo es galt den hundertjährigen Geburtstag, wenn nicht des größten, so doch des volksthümlichsten Dichters Deutschlands zu feiern. Bis nach Rußland und nach Amerika hatte die Begeisterung mächtige Wogen geschlagen, von allen Seiten kamen Zeugnisse der Sympathie und einen Augenblick konnte es wirklich scheinen, als ob das deutsche Volk über alle Barrieren hinweg, welche der Eigennuß und das Vorurtheil aufgerichtet hatte, in brüderlicher Umarmung und in friedlichem Wettstreit das